



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2005 vom 04.10.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

Az.: 63 DH 03447/2005/71

Seite 2

Az.: 63 DH 03578/2005/71

Seite 2

Az.: 63 DH 03898/2005/71

Seite 3

Az.: 63 DH 03953/2005/71

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

- 71. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan E – Schwarme

Seite 3-6

- 72. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan F – Martfeld

Seite 6-7

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Staffhorst

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Staffhorst

Seite 7

C Bekanntmachungen anderer Stellen

AQua gGmbH

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des

Geschäftsjahres 2004 der AQua gGmbH

– Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft

Seite 8

Kirchenkreisamt Diepholz

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof

Seite 8-9

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof

Seite 9-10

Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof

Seite 10

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof

Seite 10-11

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 26.08.2005 - Aktenzeichen: 63 DH 03447/2005/71 -

Die deag Energie GmbH & Co. neunte KG, Herr Zydat, Rolandsmauer 13-15, 49076 Osnabrück, hat die Änderung einer bestehenden Windenergieanlage in den Typ Vestas V80 - 2.0 MW mit einer Nabenhöhe von 78 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung **Groß Mackenstedt**
Flur **8**
Flurstück **28/19**

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 29.08.2005 - Aktenzeichen: 63 DH 03578/2005/71 -

WKKH Brandscheid GmbH & Co. KG, Herr Klaas Hicken, Auskündigerei 1, 26441 Jever, hat die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen, Typ Vestas V 80, Nennleistung je 2,0 MW, Nabenhöhe 95 m, Rotordurchmesser 80 m, Gesamthöhe 135 m, in einem Windpark mit 6 und mehr Windenergieanlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung **Schwaförden**
 Flur **14**
 Flurstück **23**

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 15.09.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 03898/2005/71 -

Herr Jochen Kracke, Uenzer Dorfstr. 7, 27305 Süstedt, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinstall für 940 Tierplätze, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.996 Mastschweinen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung Uenzen
Flur 1
Flurstück 33/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 20.09.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 03953/2005/71 -

Herrn Heinrich Kunst hat die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlagen vom Typ E-70 E 4, mit 2 kW, 85.00 m Nabenhöhe und 71.00 m Rotordurchmesser nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung Abbenhausen
Flur 12
Flurstück 24

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

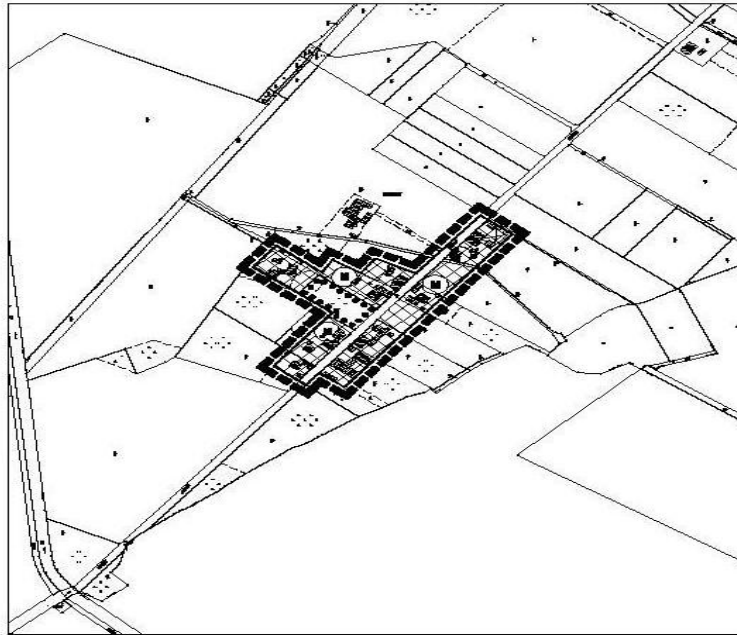
Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen **71. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan E - Schwarme**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 31.08.2005, Az.: 63 DH 03205/2005/82 die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan E - Schwarme mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Darstellungen der 71. Änderung

Planzeichenerklärung

	gemischte Baufläche
	Fläche mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Verkehrsfäche Gemeindestraße
	Versorgungsanlage Elektrizität
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Landkreis Diepholz

71. Änderung des Flächennutzungsplans
Teilplan 0 - Übersichtplan
Teilbereich 4 - Horsten

M 1: 5000 **Stadtplaner und Architekten**



Darstellungen der 71. Änderung

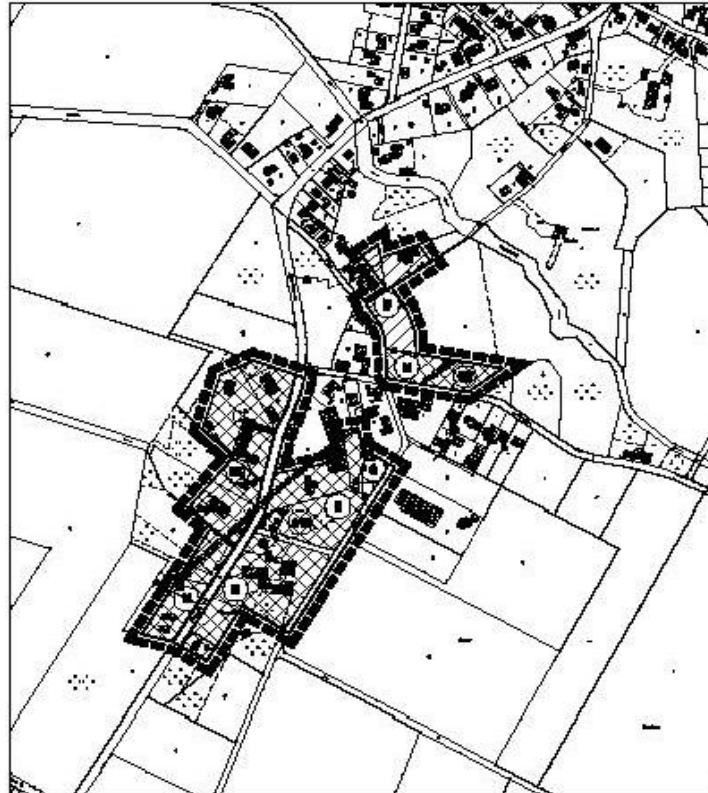
Planzeichenerklärung

	Wohnbaufläche		Verkehrsfäche für den überörtl. Verkehr
	gemischte Baufläche		Verkehrsfäche Gemeindestraße
	Dorfgebiet		Versorgungsanlage Elektrizität
	Gewässer		Abgrenzung untern. Nutzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung		

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Landkreis Diepholz

71. Änderung des Flächennutzungsplans
Teilplan E - Schwarme
Teilbereich 1 - Kirchstraße

M 1: 5000 **Stadtplaner und Architekten**



Darstellungen der 71. Änderung

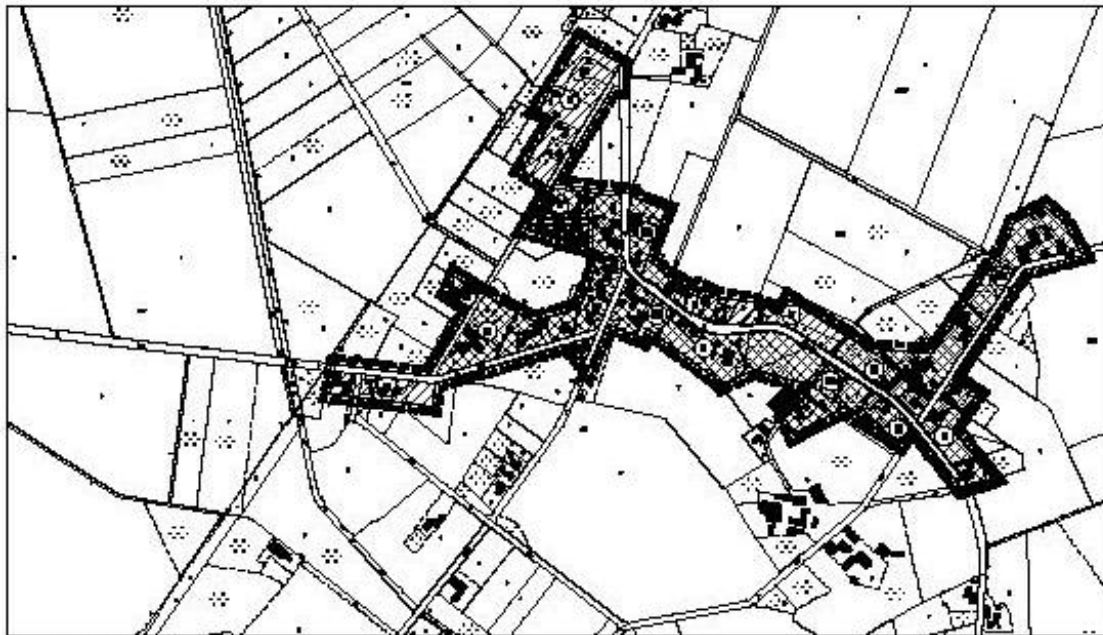
<p>Planzeichenerklärung</p> <p> Wohnbaufläche</p> <p> gemischte Baufläche</p> <p> Dorfgebiet</p> <p> Gewerbliche Baufläche</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsänderung</p>		<p> Fläche mit Bindungen für die Befestigungen und für die Erhaltung von Straßen, Strassen und sonstigen Befestigungen</p> <p> Verkehrsfläche für den überörtl. Verkehr</p> <p> Verkehrsfläche Gemeindestraße</p> <p> Abgrenzung unterer Nutzungen</p> <p> Nachörtliche Übernahme</p> <p> Grundwasservorgelände</p>	
---	--	---	--

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Landkreis Diepholz

71. Änderung des Flächennutzungsplans
Teilplan E - Schwarme
Teilbereich 2 - Rosenweg/An der Herrlichkeit

M 1: 5000

Stadtplaner und Architekten



Darstellungen der 71. Änderung

<p>Planzeichenerklärung</p> <p> Wohnbaufläche</p> <p> gemischte Baufläche</p> <p> Dorfgebiet</p> <p> Gewerbliche Baufläche</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsänderung</p>		<p> Fläche mit Bindungen für die Befestigungen und für die Erhaltung von Straßen, Strassen und sonstigen Befestigungen</p> <p> Verkehrsfläche für den überörtl. Verkehr</p> <p> Verkehrsfläche Gemeindestraße</p> <p> Abgrenzung unterer Nutzungen</p> <p> Nachörtliche Übernahme</p> <p> Grundwasservorgelände</p>	
---	--	---	--

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Landkreis Diepholz

71. Änderung des Flächennutzungsplans
Teilplan E - Schwarme
Teilbereich 3 - Spraken

M 1: 5000

Stadtplaner und Architekten

Mit dieser Bekanntmachung wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan F - Martfeld mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 72. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 06.09.2005

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Staffhorst

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Staffhorst

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 08. 09. 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Staffhorst vom 08.10.1997 beschlossen:

§ 1

1. § 5 der Hauptsatzung wird gestrichen.
2. § 7 der Hauptsatzung wird gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „der Tageszeitung „Sulinger Kreiszeitung““ ersetzt durch die Worte „ dem Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“.
 - b) Im Absatz 2 Satz 1 wird Zahl „275“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
4. § 11 der Hauptsatzung wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staffhorst, den 08.09.2005

-L.S.-

Rauschkolb
Gemeindedirektor

AQua gGmbH

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2004 der AQua gGmbH – Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2004 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Osnabrück, Zweigniederlassung Bad Oeynhausen

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies wird durch folgenden Vermerk bestätigt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Eigengesellschaft wird wirtschaftlich geführt. Die Gesellschaft ist aufgabenbedingt auf Kapitalzuführung durch die Gesellschafter angewiesen.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

Die Gesellschafterversammlung hat in seiner Sitzung am 05.04.2005 beschlossen:

- Der Jahresabschluss 2004 einschließlich des Lageberichtes 2004 wird festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag 2004 in Höhe von 3.752.760,41 € wird durch die Gesellschafter übernommen.
- Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

**Veröffentlicht:
Diepholz, 04. Oktober 2005
AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH
gez. Lyko
Geschäftsführer**

Der vollständige Prüfungsbericht liegt im Raum P 123 des Landkreises Diepholz, Bürogebäude Alte Post, Ecke Wellestraße/Prinzhornstraße, 49356 Diepholz, vom 05.10.2005 bis 11.10.2005 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsicht aus.

Kirchenkreisamt Diepholz Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde in Lemförde

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Lemförde, Flur 8, Flurstücke 10/1, 14/1, 15/1 in Größe von 1,37.76 ha am 07. Juni 2005 die 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen.

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz in Diepholz am 12. September 2005 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 01. Oktober 2005 bis 31. Oktober 2005 bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde, Pastorenstraße 9 a, 49448 Lemförde eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde

Diepholz, den 19. September 2005

Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Dieckmann

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 07. Juni 2005 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde vom 21. März 2002 wird wie folgt geändert:

1) § 6 Abschnitt I erhält folgende neue Nrn. 1 a und 3 a:

1 a) Rasenreihengrabstätte einschließlich der Rasenpflege für 30 Jahre	1.160,00 €
3 a) Rasenurnenreihengrabstätte einschließlich der Rasenpflege für 30 Jahre	635,00 €

2) § 6 Abschnitt III Nr 1 erhält folgende Fassung:

Für eine Erdbestattung	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	165,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	250,00 €

3) § 6 Abschnitt VI. erhält folgende Fassung:

Für ein Jahr je Grabstelle	7,50 €
----------------------------	--------

Die Gebühr wird im Voraus für 3 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 07. Juni 2005
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 12. September 2005
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01. Oktober 2005 bis 31. Oktober 2005 bei der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde, Pastorenstraße 9 a, 49448 Lemförde eingesehen werden.

Diepholz, den 19. September 2005
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Dieckmann

Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in Wagenfeld-Ströhen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Ströhen, Flur 12, Flurstücke 46/1, 47/3 und 49/19 in Größe von 1,35.50 ha am 07. Juli 2005 die 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen.

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz in Diepholz am 12. September 2005 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 01. Oktober 2005 bis 31. Oktober 2005 bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 11, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen, Varreler Straße 10, 49419 Wagenfeld-Ströhen eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen.

Diepholz, den 19. September 2005
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Dieckmann

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld – Ströhen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 07. Juli 2005 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen vom 20. September 2001 wird wie folgt geändert:

1) § 6 Abschnitt I erhält folgende neue Nrn. 1 a und 3 a:

1 a) Rasenreihengrabstätte einschließlich der Rasenpflege für 30 Jahre	1.100,00 €
---	------------

3 a) Rasenurnenreihengrabstätte einschließlich der Rasenpflege für 30 Jahre	660,00 €
--	----------

2) § 6 Abschnitt II Nr 1 erhält folgende Fassung:

1. Für eine Erdbestattung	195,00 €
---------------------------	----------

3) § 6 Abschnitt VI. erhält folgende Fassung:

Für ein Jahr je Grabstelle	6,50 €
----------------------------	--------

Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Jahres fällig.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ströhen, den 07. Juli 2005
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 12. September 2005
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01. Oktober 2005 bis 31. Oktober 2005 bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 11, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen, Varreler Straße 10, 49419 Wagenfeld-Ströhen eingesehen werden.

Diepholz, den 19. September 2005
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Dieckmann